

die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahres beginnen soll. Da nun aber an anderen Stellen des Gesetzes, so z. B. bei der Aufwertung von Restkaufgeldern, ein scharfer Unterschied zwischen persönlicher Forderung und dinglichem Recht gemacht wird, so entstand die Frage, ob unter Hypothek nur das dingliche Recht zu verstehen und demzufolge die Beschränkung des Zinsendienstes auf die persönliche Forderung nicht anzuwenden sei, so daß also eventuell für letztere der Gläubiger die Zinsen ebenso wie bei den noch eingetragenen Hypothekforderungen in Anspruch nehmen könne.

Das Reichsgericht hat durch Entscheidung vom 29. Oktober 1926 diesen Zweifel beseitigt, und zwar zugunsten der Hypothekenschuldner. Der Grundstückseigentümer hat also den Aufwertungsbeitrag von gelöschten Hypotheken, die kraft Rückwirkung wieder aufleben, erst vom Beginne des auf die Wiedereintragung der Hypothek folgenden Kalendervierteljahres zu verzinsen, und findet auch für die persönliche Forderung eine anderweite Verzinsung nicht statt.

Für den Gläubiger gewinnt nun die äußerst langsame Erledigung der Aufwertungsanträge durch die Aufwertungsstellen erhöhte Bedeutung, da der Zinselauf dadurch hinausgeschoben wird; ferner ist dem nicht gutwilligen Schuldner unter Umständen eine Möglichkeit gegeben, den Beginn der Zinszahlung böswillig zu verzögern.

Vermögenssteuerbescheid und Vermögenssteuerzahlungen

Die Vermögensfeststellungs- und Vermögenssteuerbescheide für 1925 und 1926 werden jetzt zugestellt. Bei dieser Vermögensfeststellung sind das Betriebsvermögen und Grundstücke mit dem Einheitswerte angesetzt worden. Soweit sich durch die neue Steuerfestsetzung noch Nachzahlungen für 1925 sowie für die bisher im Jahre 1926 am 15. Februar und 15. August fällig gewesenen Vermögenssteuerraten ergeben, sind solche Nachzahlungen mit der nächsten fällig werdenden Vermögenssteuerrate, also am 15. November mit Schonfrist bis 22. November 1926, zu bewirken. Zu diesem Termin ist außer den Nachzahlungen noch ein Viertel der für 1925 festgesetzten Vermögenssteuer zu zahlen.

Da für 1926 keine besondere Veranlagung erfolgt, so liegt der Steuerfestsetzung immer noch der Stichtag vom 31. Dezember 1924 zugrunde. Für 1925 sind vier Viertel, für 1926 drei Viertel der Jahressteuerschuld abzuführen.

Ebenso sind im Jahre 1927 wieder wie 1925 vier Viertel zu zahlen in derselben Höhe bis zum Empfang des Vermögenssteuerbescheids für das Kalenderjahr 1927. Anfang des nächsten Jahres erfolgt eine neue Veranlagung mit dem 31. Dezember 1926 als Stichtag.

Ab 1. Dezember 1926 keine Verzugszuschläge mehr

Aber auch keine Schonfrist

Bisher wurden sogenannte Verzugszuschläge von 0,75 % für jeden halben Monat erhoben, wenn die wichtigsten Reichsteuern, wie Einkommen- und Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer, Vermögenssteuer, Erbschaftssteuer, nicht rechtzeitig entrichtet worden

Texte für Ihre Weihnachtsanzeigen

sowie viele Ratschläge hinsichtlich der Ausstattung Ihrer Anzeigen finden Sie in dem Buch „Die Zeitungsanzeigen“ von A. Scholze; Preis 4,20 Mk. 174 Anzeigenentwürfe und Abbildungen, 180 Seiten. Bestellen Sie das Buch sofort, damit Sie Ihre Weihnachtsanzeigen rechtzeitig vorbereiten können.

Verlag des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher
Halle (Saale) Mühlweg 19

waren. Mit dem 1. Dezember 1926 kommen die Verzugszuschläge, die zuletzt 18 % jährlich ausmachten, vollständig in Wegfall für alle Reichsteuern, und werden alsdann nur noch Verzugszinsen nach einem Jahressatz von 10 % zur Anwendung gelangen. Mit dem Wegfall der Verzugszuschläge kommt aber gleichzeitig die bisher gewährte Schonfrist von einer Woche in Wegfall.

Den Verzugszinsen von 10 % kann man dadurch aus dem Wege gehen, daß man rechtzeitig vor dem Fälligkeitstage den Antrag auf Stundung des Steuerbetrags stellt. Bei gestundeten Steuern beträgt der Zinsfuß höchstens 6 %, und kann das Finanzamt, wenn der Fall es rechtfertigt, auch zinslose Stundung gewähren.

Der Außenhandel der Schweiz mit Uhren im Oktober 1926

Im Oktober 1926 kamen in der Schweiz 14219 Stück Uhren im Werte von 94124 Fr. und 27522 kg Uhrenbestandteile im Werte von 215992 Fr. zur Einfuhr. Die Einfuhr hat sich gegenüber dem Vormonat, die 11020 Stück Uhren = 55477 Fr. und 18130 kg Uhrenbestandteile = 165009 Fr. aufwies, gehoben. Im Oktober 1925 war die Einfuhr aber wesentlich größer, denn die Schweiz nahm zu dieser Zeit 29205 Stück Uhren im Werte von 188350 Fr. und 31634 kg Uhrenbestandteile im Werte von 278521 Fr. vom Ausland auf. Der Versand war natürlich wieder viel erheblicher, es wurden im Oktober 1926 1817866 Stück Uhren im Werte von 23119385 Fr. und 19491 kg Uhrenbestandteile im Werte von 1805556 Fr. verladen. Im September 1926 betrug die Ausfuhr 1594392 Stück Uhren = 20475420 Fr. und 16102 kg im Werte von 1617416 Fr. Uhrenbestandteile. Im Vorjahr wurden im Oktober 1936151 Stück Uhren = 27673041 Fr. und 18857 kg Uhrenbestandteile = 1852223 Fr. exportiert. Von der gesamten Einfuhr im Monat Oktober entfallen allein 15056 kg (im Vorjahr 19147 kg) = 96709 (132668) Fr. auf die Einfuhr von Wand- und Standuhren, wovon von Deutschland 14092 kg geliefert wurden. An Weckern wurden 9877 kg (9706 kg) = 77352 (81782) Fr. eingeführt, auch hierfür war Deutschland Hauptlieferant. Ziemlich lebhaft war auch die Einfuhr an Uhrgehäusen aus Nickel, im ganzen 12130 Stück = 70120 Fr., wovon 9509 Stück aus Deutschland stammten. Von der Ausfuhr sind als sehr bedeutend zu erwähnen der Versand an fertigen Werken zu Taschenuhren, 535119 Stück (im Vorjahre 490499 Stück) im Werte von 7183007 (7010552) Fr., wofür die Vereinigten Staaten mit 311128 Stück Hauptabnehmer waren; und der Versand an Taschenuhren aus Nickel mit 584763 (618893) Stück = 3803942 (4736772) Fr., von denen 169236 Stück nach Großbritannien gingen. An sonstigen Taschenuhren wurden verladen, aus Silber 71116 (161570) Stück = 1412191 (3111113) Fr., aus Gold 27459 (52918) Stück = 2310029 (3646942) Fr. Auch in Armbanduhren war der Versand gut; es wurden ausgeführt 234897 (210208) Stück = 1938709 (1728458) Fr. aus Nickel usw., 66467 (65442) Stück = 984013 (1148058) Fr. aus Silber und 102222 (91708) Stück = 3777369 (4068298) Fr. aus Gold.

Patentschau

Patentanmeldungen

Kl. 83a, 80. P. 51640. Morio Pandolfi, Genua. Transportable und einstellbare Sonnenuhr, bei der das Ablesen der Zeit auf Zeitgleichungskurven erfolgt. 9. 11. 25.

Patenterteilungen

Kl. 83c, 5. 437635. Firma Gebrüder Junghans A.-G., Schramberg (Württ.). Verfahren und Stempel zum Einsetzen der Lochsteine ohne Zwischenfutter unmittelbar in die Uhrwerksplatine selbst. 3. 8. 24. J. 25020.

Gebrauchsmuster-Eintragungen

Kl. 83a. 967899. Hamburg-Amerikanische Uhrenfabrik, Schramberg i. Württ. Werktragstuhl für Stand- und Wanduhren. 12. 7. 26. H. 111304.

Kl. 83a. 968155. Uhrenfabrik Haller & Benzing A.-G., Schwenningen a. N. Weiser für Pendeluhren. 9. 10. 26. U. 8258.

Kl. 83a. 968156. Uhrenfabrik Haller & Benzing A.-G., Schwenningen a. N. Hebefinger für Uhrschlagwerke. 9. 10. 26. U. 8259.

Kl. 83a. 968157. Uhrenfabrik Haller & Benzing A.-G., Schwenningen a. N. Hebestück für Schlagwerke. 9. 10. 26. U. 8260.

Kl. 83c. 967987. Adolf Gärtner, Hardheim, Amt Buchen. Aufreiber, insbesondere zur passenden Erweiterung des Zeigerloches für die Zeigerwelle. 15. 9. 26. G. 65524.